

BUNDESNOTBREMSE

REGELUNGEN BEI 7-TAGES-INZIDENZ ÜBER 100

**FAQ LSBH Stand
28. April 2021**

Wann gilt die Notbremse? Im entsprechenden Gesetz heißt es dazu:
"Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen." Die örtlich zuständigen Behörden sind für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und damit der Ansprechpartner. Heißt: Liegt der Wert am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über 100, gilt die Notbremse ab Samstag.

Außer Kraft tritt die Notbremse wieder, wenn "in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen (...) an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100" unterschreitet.

Die hierfür zuständige Bundesregierung hat bisher keine amtlichen Auslegungshinweise, die die häufig unklaren und interpretationsbedürftigen gesetzlichen Regelungen konkretisieren, veröffentlicht. Der Landessportbund Hessen veröffentlicht daher nachfolgende Orientierungshilfen und bemüht sich weiterhin um offizielle Auslegungshinweise. Sobald uns diese vorliegen, werden sie an dieser Stelle veröffentlicht.

Welche Regelungen für den Sport gelten in Kreisen/kreisfreien Städten mit 7-Tages-Inzidenz über 100?

- Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres: Es ist lediglich kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: Über die oben genannte Regelung hinaus dürfen Kinder kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ausüben.
Achtung! Im Gesetz heißt es ergänzend: "Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen."
Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ist immer das jeweilige kommunale Gesundheitsamt. Wie genau die Vorgabe zum Testen von diesem ausgelegt wird, kann also regional variieren. Der Landessportbund kann demnach keine Empfehlungen abgeben. Mehr allgemeine Hinweise zum Thema Testen finden Sie unter dem Punkt "Testangebotspflicht für Arbeitgeber im Sport".

- Berufs- und Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader: Individual- und Mannschaftssportarten ist im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs möglich, wenn
 - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden
-

Ist während der allgemeinen Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags die Ausübung von Sport möglich?

Ja, zwischen 22 Uhr und 24 Uhr, allerdings nur im Freien, nur allein und nicht in oder auf Sportanlagen.

Ist die Sportausübung in Schwimmbädern erlaubt?

Das IfSG spricht von Badeanstalten, deren Öffnung untersagt ist. Nach den gängigen Definitionen ist davon auszugehen, dass auch Schwimmbäder unter den Begriff der Badeanstalten fallen.

Wie sind Individualsportarten definiert?

Der Begriff der Individualsportarten, wie er im IfSG verwendet wird, ist irreführend. Im Sinne des Infektionsschutzes kann hier nur die individuelle und kontaktlose Ausübung einer Sportart gemeint sein, wobei es keine Rolle spielt, ob sich zwei Fußballer den Ball auf Distanz zuspielen oder im Einzel Tennis gespielt wird.

Darf Sport noch in gedeckten Sportanlagen (Hallen) durchgeführt werden?

Es gibt im IfSG keinen expliziten Ausschluss von gedeckten Sportanlagen, sodass auch Sport in Innenräumen möglich ist.

Ist Wettkampfsport erlaubt?

Wettkampfsport, im Rahmen der o.g. zulässige Sportausübung, ist im IfSG nicht explizit verboten.

Wie verhält es sich mit dem Leistungssport?

Der Landessportbund geht davon aus, dass die Erläuterungen und Konkretisierungen im Erlass der Landesregierung zum Spitzen- und Berufssport vom 03. November 2020 im Sinne einer Fortsetzung des Verwaltungshandelns unverändert Bestand haben.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – Was heißt das?

Da es immer wieder Unklarheiten zu dieser Formulierung gibt: **Das 14. Lebensjahr ist am 14. Geburtstag vollendet. Wenn es im Gesetz heißt „... für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ...“, so sind hier Kinder angesprochen, die maximal 13 Jahre alt sein dürfen.**

(Zur Erklärung: Das erste Lebensjahr beginnt mit der Geburt und ist mit dem 1. Geburtstag vollendet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt das zweite Lebensjahr, das mit dem 2. Geburtstag vollendet ist, usw. Das 14. Lebensjahr endet demnach am 14. Geburtstag.)

Achtung: Diese Regelung unterscheidet sich von der Regelung in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen.

Dürfen mehrere 5er-Gruppen auf einem Sportplatz Sport ausüben?

Hierzu können wir aktuell noch keine Aussage treffen, **auch wenn dies naheliegend ist.**

Was sind Anleitungspersonen?

Dieser Begriff umfasst unserer Auffassung nach ausschließlich Trainer*innen und Übungsleiter*innen.

Wie viele Anleitungspersonen dürfen eine 5er-Gruppe betreuen?

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch zwei Anleitungspersonen eine 5er-Gruppe betreuen.

Welcher Form der Testung bedarf es und wie wird diese dokumentiert?

Lt. Auskunft des Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und mehrerer Gesundheitsämter **sind für die Tests der Übungsleiter Selbsttests ausreichend**. Das IfSG schreibt hierzu in §28b Abs. 9 :

Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

D.h. die Tests müssen den Anforderungen des BfArM entsprechen. Zugelassene Tests finden Sie hier: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Der Isb h empfiehlt eine Eigendokumentation der Testergebnisse und Aufbewahrung für 14 Tage.

Ist Rehabilitationssport möglich?

Rehabilitationssport ist möglich, hierzu heißt es in der Begründung der Beschlussvorlage des Bundestages zum Infektionsschutzgesetz: Medizinisch notwendige sportliche Betätigungen (bspw. Reha-Maßnahmen) zählen nicht als Ausübung von Sport im Sinne der Vorschrift, da bei solchen Betätigungen der medizinische Charakter den sportiven Aspekt überwiegt. Rehabilitationssport gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sowie Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unterfällt also nicht den Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Nummer 6 (Sport), da es sich um medizinische Maßnahmen handelt, d.h. die Angebote dürfen auch in (Klein-) Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Gruppe auf fünf Personen zuzüglich Trainerin oder Trainer zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht herrscht (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Der HBRS und seine medizinische Kommission empfiehlt jedoch, den Rehabilitationssport derzeit im Freien auszuüben.